

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012

vom 23.12.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil des § 2 Absatz 1 der Satzung vom 21.12.2012 wird gemäß der beigefügten Anlage geändert bzw. ergänzt.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- Kategorie 1: 0,46 Euro
- Kategorie 2: 0,42 Euro
- Kategorie 3: 0,39 Euro
- Kategorie 4: 0,37 Euro

Artikel 4

§ 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der
Stadt Warendorf vom 21.12.2012**

Straße	Kategorie	Sommer- reinigung der Fahrbahn durch	Sommer- reinigung der Gehwege durch	Sommer- reinigungs- häufigkeit (wöchentl.)	Winter- dienst auf der Fahrbahn durch	Winter- dienst auf dem Gehweg durch
Am Stadtgraben → Münsterstraße bis Friedrichstraße	2	Stadt	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Beckerstraße	1	Anlieger	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger
Daimlerstraße → Westkirchener Str. bis Gießereistr.	1	Stadt	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Daimlerstraße → Gießereistr. bis Eisenbahnstr.	1	Stadt	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger
Gießereistraße	1	Anlieger	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Kanonenburg	2	Stadt	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger
Südstraße → Gleisanlage bis Zumlohstr.	2	Anlieger	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger
Wagenfeldstraße → Ahlener Str. bis Gerhart- Hauptmann-Str.	1	Anlieger	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Wagenfeldstraße → Paradiesfeld bis Ausbauende	1	Anlieger	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger
Wibbeltstraße → Am Springbernbaum bis Kapellenstraße	1	Stadt	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Wibbeltstraße → Am Springbernbaum bis Lange Wieske	1	Anlieger	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger
Gerhart-Hauptmann-Straße → Ahlener Str. bis Wagenfeldstr.	2	Anlieger	Anlieger	1	Stadt	Anlieger
Gerhart-Hauptmann-Straße → Abschnitt von Hausnr. 10 und 17 aufsteigend bis zur Ahlener Str.	2	Anlieger	Anlieger	1	Anlieger	Anlieger

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf vom 23.12.2013 gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2013

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2013

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister